Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 28.04.2014

Staatsanwaltschaft Köln

Kopie: LG Köln, Akte 84 O 308/10 SH1

Strafanzeige gegen

1.) Christoph Preuß, Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH
2.) Philipp Berger, Schubertstr. 2, 41372 Niederkrüchten

wegen

- mindestens versuchter schwerer Freiheitsberaubung und
- Prozessbetruges

begangen vor dem LG Köln in der Sache 84 O 308/10.

Beweismittel:

- Akte „84 O 308/10“ des LG Köln
- Akte „84 O 308/10 SH1“ des LG Köln - „Tat“
- Akte „84 O 47/11“ des LG Köln - Tat
- Akte „11 O 4177/11“ des LG Kassel
- Akte „12 O 4008/11“ des LG Kassel
- Akte „34 O 5/12“ des LG Düsseldorf
- Akte „34 O 32/12“ des LG Düsseldorf
- Akte „12 O 54/12“ des LG Düsseldorf
- Akte „I-20 U 66/13“ des OLG Düsseldorf

Tathergang:

Der Beschuldigte zu Ziffer 1 trug durch den Beschuldigten zu Ziffer 2 dem LG Köln in den Verfahren 84 O 308/10, 84 O 308/10 SH1, 84 O 47/11 (alle LG Köln) sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 vor, ich sei Wettbewerber der Euroweb Internet GmbH.

In den Verfahren 11 O 4177/11 und 12 O 4008/11 des LG Kassel sowie 34 O 5/12, 34 O 32/12, 12 O 54/12 und I-20 U 66/13 der Düsseldorfer Gerichte trug dieser jedoch vor, ich sei nicht deren

Wettbewerber.

In allen Verfahren vertrat der Beschuldigte zu 2) den Beschuldigten zu 1). Nur in dem Verfahren I-20 U 66/12 vor dem OLG Düsseldorf fand ein Anwaltswechsel statt.

Im Verfahren des LG Köln, Az. 84 O 308/10 SH1 wurde ich auf Antrag des Beschuldigten zu 1, vorgetragen vom Beschuldigten zu 2) einer Ordnungsstrafe in Höhe von 3000 Euro, ersatzweise 10 Tagen Ordnungshaft verurteilt. Dieses Urteil beruhte im Kern auf der Behauptung, ich sei Wettbewerber der Euroweb Internet GmbH.

Nachdem das LG Düsseldorf meine Klage in der Sache 34 O 32/12 gegen die Euroweb Internet GmbH ablehnte, weil ich gemäß deren Darstellung kein Wettbewerber sei, beantragte ich vor dem LG Köln den Ordnungsmittelbeschluss in der Sache 84 O 308/10 SH1 aufzuheben und verwies hierbei auf das Urteil und die früheren Darstellungen der Beschuldigten, wonach ich kein Wettbewerber sei, was die Verurteilung, beruhend auf dem UWG unmöglich mache.

Der Vorsitzende Richter Dr. Kreß verlangte darauf hin von der Euroweb Internet GmbH durch eine Verfügung vom 25.10.2013 eine Stellungnahme hinsichtlich des unauflösbaren Widerspruchs.

Diese Stellungnahme wurde nicht gegeben.

Aber in dem Verfahren I-20 U 66/13 wurde dem OLG Düsseldorf im September 2013 zeitlich parallel nochmals vorgetragen, ich sei kein Wettbewerber.

Dieser Vortrag des Christoph Preuß / Euroweb Internet GmbH wurde mit Schriftsatz vom 11.04.2014 durch den neuen, nicht beschuldigten Vertreter Dr. Weber wie folgt konkretisiert:

> Zwischenzeitlich ist sie allerdings zu der Erkenntnis gelangt, dass der Kläger ein Wettbewerbsverhältnis nur vorspiegelt, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, seinem Kampfesdrang nachgebend die Beklagte und ihm andere unliebsame Personen zu verklagen oder mit strafrechtlichen Verfahren zu überziehen.

Da der Vortrag, ich sei kein Wettbewerber erstmals in den Verfahren vor dem LG Kassel bereits im Jahr 2011 erfolgte muss der (im Schriftsatz nicht datierte) Zeitpunkt der Erkenntnis, dass ich kein Wettbewerber sei, im Jahr 2011 liegen.

Der Rechtsstreit um das Ordnungsmittel dauerte bis in das Jahr 2012 an.
Die Verfahren um die Widersprüche und das Resitution fanden unmittelbar danach statt.

In diesen Verfahren hat weder Christoph Preuß noch Philipp Berger das Gericht von der „neuen Erkenntnis“, ich sei nicht Wettbewerber der Euroweb und würde meinerseits diese Eigenschaft nur vortäuschen, dem LG Köln vorgetragen.

Damit haben diese wider anderen Wissens beim Gericht die – nach deren eigener Darstellung – falsche Vorstellung, es bestehe nach dem UWG eine Grundlage da Ordnungsmittel zu verhängen, aufrecht erhalten.

Die Beschuldigten haben dem LG Düsselorf und dem OLG Düsseldorf auch mehrfach geschrieben, ich sei insolvent. Damit war den Beschuldigten klar, dass ich die Summe von 3000 Euro nicht beibringen kann und somit inhaftiert werde.

Spätestens als die Beschuldigten zu 1) und 2) nicht auf die Aufforderung des Richters Kreß reagierten und nicht klar stellten, dass diese mich seit dem Jahr 2011 gar nicht mehr als Wettbewerber betrachten – was für deren Antrag, mich zu dem Ordnungsmittel zu verurteilen notwendige Voraussetzung war und ist – haben diese versucht, die von diesen selbst erweckte und nach deren eigener Einlassung falsche Vorstellung des Gerichts, ich sei Wettebwerber der Euroweb, aufrecht zu erhalten und somit durch Missbrauch der Justiz bewirken wollen, dass ich in Haft gerate.

Strafbar nach § 239 Absatz 1, bisher als Versuch nach Absatz 2 unter der verschärfenden Bedingung des Absatzes 3 als bisher versuchte schwere Freiheitsberaubung.

Ein minderschwerer Fall kann hier nicht vorliegen, weil die Täter das Landgericht Köln mit enormer krimineller Energie und höchst systematisch belogen um die Macht des Staates für die Tat zu missbrauchen.

Hinsichtlich der Geldstrafe käme alternativ auch eine Verurteilung wegen Prozessbetruges in Betracht. Das gilt auch wenn der Staat der Begünstige ist. Es liegen dann auch die Erschwernisse des § 263 Absatz 3 Nr. 3 vor. Auch der wissentliche Missbrauch des Gerichtes insbesondere durch den Anwalt Berger wirkt hier strafverschärfend.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 28. April 2014